

Einkaufsbedingungen

der MKL Kunststofftechnik GmbH

(nachstehend Besteller genannt)

in der Fassung Januar 2017

für den Geschäftsverkehr mit

Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

§ 1 Allgemeines

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Entgegenstehenden oder abweichenden ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird dementsprechend hiermit ausdrücklich widersprochen. Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Diese Geschäftsbedingungen werden Inhalt dieses Einkaufsvertrages und gelten bis zum Inkrafttreten neuer Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, auch wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind stets verbindlich und kostenlos. Der Lieferant hat sich im Angebot bzgl. Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage des Bestellers oder an die Ausschreibung des Bestellers zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich schriftlich auf diese hinzuweisen.
2. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung (DFÜ) oder maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
3. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen seit Zugang schriftlich an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Tagen seit Zugang widerspricht.
4. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Preise, Rechnung und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne die zur Zeit der Vereinbarung gültige Mehrwertsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung.

1. Falls der Preis bei Auftragserteilung noch nicht genau feststeht, ist er vom Lieferanten spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Widerspricht der Besteller nicht innerhalb von acht Arbeitstagen, so gilt der Preis als genehmigt. Dem Besteller steht das Recht zu, falls der Preis bei Auftragserteilung nicht genau feststeht und er erst mit der Auftragsbestätigung vom Lieferanten mitgeteilt wurde, binnen fünf Werktagen den Vertrag zu stornieren, ohne dass Zahlungsansprüche und sonstige Schadensersatzansprüche durch den Lieferanten geltend gemacht werden können.
2. Rechnungen sind einfach unter Angabe der Bestellnummer, Teilenummern und Teilebezeichnung des Bestellers zu erstellen. Bei Rechnungen über Neuwerkzeuge oder Werkzeugreparaturen muss die Werkzeugnummer des Bestellers angegeben werden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
3. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen können nicht bearbeitet werden und gehen an den Lieferanten zurück. Eine hierdurch eingetretene Verzögerung der Zahlung liegt im Verantwortungsbereich des Lieferanten und begründet keine Zahlung von Verzugszinsen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen durch den Lieferanten.
4. Die Zahlung erfolgt innerhalb 30 Tagen rein netto oder innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
Diese Fristen laufen von dem Tag des ordnungsgemäßen Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware.
5. Durch eine rügefremde Zahlung des Bestellers werden Mängelrügen und Schadensersatzansprüche nicht beschränkt.
6. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
7. Bei fehlender Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
8. Sind in Einzelfällen Vorauszahlungen vereinbart, so hat der Lieferant vor Erhalt der Vorauszahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält und den Vermerk Zahlung auf erste Anforderung enthält, an den Besteller zu übergeben.
9. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

§ 4 Mängelanzeige

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Tauglichkeit.
2. Eingehende Lieferungen werden durch den Besteller nur hinsichtlich der Mängel der Packstücke, der Identität und auf offensichtliche Transportschäden geprüft.

3. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 5 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

§ 6 Lieferungen, Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn der Besteller hat diesen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind dem Besteller zumutbar.
3. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Besteller bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

§ 7 Gefahrübergang, Versand und Zoll

1. Bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit Eingang bei der vom Besteller benannten Annahmestelle über.
2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme über.
3. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Soweit der Besteller keine Beförderungsvorschriften angegeben hat, versendet der Lieferant bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager zu den jeweils niedrigsten Kosten. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
5. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der Bestellnummer beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
6. Der Versand erfolgt stets unter Einhaltung der vom Besteller definierten Verpackung sowie mit der vom Besteller vorgeschriebenen Zeichen und Lieferpapieren. Verpackung wird auf Wunsch durch den Besteller unfrei an den Lieferanten zurückgeschickt.

7. Der Warenversand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Bei Lieferung aus dem zollpflichtigen Ausland sowie bei Transporten von Maschinen und maschinellen Anlagen aller Art wird sich der Lieferant rechtzeitig wegen der Zolleinfuhr mit Transportabwicklung mit dem Besteller in Verbindung setzen.

§ 8 Lieferverzug, Schadensersatz

1. Verzögert sich der vereinbarte Liefertermin, so ist der Besteller berechtigt, von dem Lieferanten je angefangenen Tag 0,5 % der Gesamtauftragssumme maximal jedoch 10 % der Gesamtauftragssumme einzubehalten. Dem Lieferanten wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlicher Schaden beim Besteller entstanden ist.
2. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch den Besteller bedeutet keinen gleichzeitigen Verzicht auf etwaige Verzugsschäden.
3. Der Anspruch des Bestellers auf Erfüllung und Ansprüche auf weitergehenden Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Höhere Gewalt

1. Wird dem Lieferanten nach Abschluss des Vertrages die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Lieferzeit durch Betriebsstörungen, Mangel an Rohzeugnissen, Halbfabrikaten oder durch die Folgen höherer Gewalt unmöglich oder auch nur voraussichtlich unmöglich, so hat er dies dem Besteller unverzüglich und so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieser sich zu dem gestellten Liefertermin anderweitig Ersatz beschaffen kann. Verbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller für etwaige Verzögerungen und deren Folgen.
2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbaren, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Besteller für die Dauer der Störung von der Pflicht zur rechtzeitigen Ab- bzw. Annahme der gelieferten Ware. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Vertragspartner in Verzug befindet. Der Besteller ist jedoch verpflichtet, dem Lieferanten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 10 Qualität und Dokumentation

1. Mit der Bestellannahme akzeptiert der Lieferant das QM-System des Bestellers und verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der darin festgelegten Bedingungen.
2. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
3. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Erkenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die

Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

4. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen sind. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit im gleichen Umfang zu verpflichten.

§ 11 Mängelhaftung, Gewährleistung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann der Besteller nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
 - b) Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
 - c) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß § 4 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller
 - nach § 439 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (einschließlich Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeits- und Materialkosten) verlangen oder
 - den Kaufpreis mindern.
 - d) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.
2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
3. Dem Besteller stehen auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt –außer in Fällen der arglistigen Täuschung– drei Jahre, es sei denn die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem.
5. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedingungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
6. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem § 10 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

§ 12 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach den vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Soweit der Lieferant nach § 7 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
6. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
7. Die in § 7 Ziffer 1 enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen

an Dritte verwendet werden. Eine Zuwiderhandlung berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

§ 14 Werkzeuge, Modelle, Muster

1. Der Besteller ist Eigentümer aller Muster und Modelle, Lehren, Formen und Werkzeuge, Daten, Zeichnungen und Berechnungen auch dann, wenn diese vom Lieferanten hergestellt oder beschafft wurden. Dies gilt auch für sämtliche damit zusammenhängenden geistigen und/oder industriellen Schutzrechte. Insoweit die Fertigungsmittel zur Herstellung von Teilen für den Besteller bestimmt sind, werden diese dem Lieferanten lediglich leihweise überlassen. Die Kosten der Fertigungsmittel tragen nach Maßgabe der Vereinbarung der Besteller.
2. Der Lieferant tritt bereits jetzt die Herausgabeansprüche gegen diesbezüglich aller in seinen Geschäftsräumen oder sonst in seinem Verfügungsbereich befindlichen Fertigungsmittel an den Besteller ab. Dies gilt auch für alle zukünftig erst in seine Geschäftsräume oder seinen Verfügungsbereich gelangten Fertigungsmittel und zwar ab dem Zeitpunkt der Einbringung.
3. Vorstehende Regelung gilt auch, wenn der Lieferant die Fertigungsmittel vom Besteller auf eigene Kosten ersetzen sollte.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel vom Besteller als Eigentum des Bestellers eindeutig und unverwechselbar zu kennzeichnen und die Kennzeichnung auf Verlangen nachzuweisen.
5. Der Lieferant darf Fertigungsmittel des Bestellers oder mit ihnen gestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch den Besteller nicht an Dritte überlassen oder für sie verwenden.
6. Die Wartung sowie Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstige Maßnahmen, welche für den einwandfreien Betrieb der Güter notwendig sind, übernimmt der Lieferant auf eigene Kosten. Derartige Maßnahmen dürfen keine Lieferunterbrechungen zur Folge haben.
7. Die Fertigungsmittel dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung unseres Unternehmens verändert werden.
8. Der Lieferant verwahrt die Fertigungsmittel und trägt die Gefahr ihres Verlustes, ihrer Zerstörung oder ihrer Beschädigung.
9. Der Lieferant verpflichtet sich, die Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.
10. Selbst wenn der Lieferant, aus welchen Gründen auch immer, Eigentümer der Fertigungsmittel des Bestellers geworden sein sollte, kann der Besteller diese jederzeit herausverlangen. Der Lieferant kann dem gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
11. Befinden sich die Fertigungsmittel im Eigentum eines Kunden des Bestellers, gelten die Bestimmungen ebenso.

§ 15 Ursprungsnachweis

Der Lieferant hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) für alle Länder vorzulegen, die für den Besteller zur Erlangung von Zoll- und anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

1. Lieferungen und Leistungen werden nur anerkannt, wenn sie aufgrund einer vom Besteller ausgestellten, schriftlichen Bestellung erfolgen.

2. Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Rücktritt

Der Besteller ist berechtigt gegenüber dem Lieferanten nach Vorliegen eines sehr wichtigen Grundes die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses auszusprechen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt ist oder der Lieferant sonstig in Vermögensverfall geraten ist.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommend Regelung zu ersetzen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Bestellers.
4. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Bestellers.
5. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt sind.